

**2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Königswinter
vom 12.05.2017
(Feuerwehr-Kostensatzung)**

Aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 S. 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712; SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 4
Berechnungsgrundlage**

- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle oder die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Königswinter vom 30.09.2026**

Die in den Abschnitten I-III aufgeführten Beträge sind je für eine Stunde berechnet. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des unten aufgeführten Stundensatzes berechnet.

I. <u>Personeneinsatz</u>	<u>je Stunde</u>
1.1 je Feuerwehreinsatzkraft	31,00 €
II. <u>Fahrzeugeinsatz</u>	<u>je Stunde</u>
2.1 Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)	67,00 €
2.2 Tanklöschfahrzeuge	50,00 €

Feuerwehr-Kostensatzung

2.3	Einsatzleitwagen	57,00 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug	71,00 €
2.5	Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen	86,00 €
2.6	Drehleiter	125,00 €
2.7	Löschwassertransportwagen, Sonderfahrzeuge	93,00 €
2.8	Kommandowagen, Personenkraftwagen	56,00 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeuge, Kleineinsatzfahrzeug	61,00 €
2.10	Anhänger	42,00 €
2.11	Boot mit Trailer	334,00

III.	<u>Fehlalarm Brandmeldeanlage</u>	<u>pauschal</u>
	Pauschal: 22 x Pos. 1.1, 1 x Pos. 2.3; 1 x 2.6; 2 x Pos. 2.1	998,00 €

Die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Der vorstehende „Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 30.09.2026“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 30.09.2026

gez. Heike
Jüngling
Bürgermeisterin